



SACHSEN-ANHALT

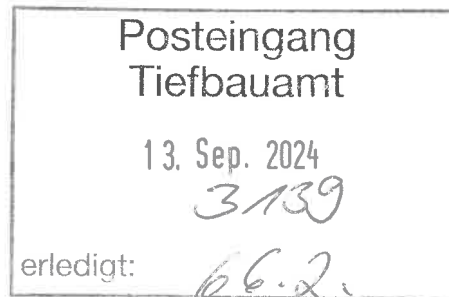
LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau



Halle, 9. Sep. 2024

Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV), die durch den Ausbruch von COVID-19 sowie durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets im Land Sachsen-Anhalt entstanden sind

Ihr Nachweis vom 27. Februar 2024

Ihr Zeichen:
66.2.0.03/KKA/1694

Mein Zeichen:
307.3.3-30117/DE

Bearbeitet von:
Herrn Cornelius
Gunnar. Cornelius@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Aufgrund Ihres o.g. Nachweises ergeht folgender

Tel.: (0345) 514-1802
Fax: (0345) 514-1829

Festsetzungs-, Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid:

1. Die für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ausgleichsfähigen Schäden im ÖSPV, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket in Sachsen-Anhalt entstanden sind, werden festgesetzt auf

685.853,49 EUR

In Worten: **sechshundertfünfundachtzigtausendachthundert-dreiundfünfzig Euro neunundvierzig Cent**

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

2. Der Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 13. Dezember 2022 wird für den gewährten Betrag, soweit er den unter 1. festgesetzten Schaden übersteigt, widerrufen.
3. Der überzahlte Betrag in Höhe von

204.228,82 EUR

In Worten: **zweihundertviertausendzweihundertachtundzwanzig Euro
zweiundachtzig Cent**

ist dem Land Sachsen-Anhalt bis **zum 11. Oktober 2024** zu erstatten.

4. Der gewährte Ausgleich ist zweckgebunden zur Bewältigung der coronabedingten Schäden im ÖSPV sowie der aufgrund der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets im ÖSPV entstandenen Schäden zu verwenden.
5. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn die Erstattung nicht bis **zum 11. Oktober 2024** erfolgt ist. Die Festsetzung des Zinsbetrages erfolgt nach Gutschrift des zu erstattenden Betrages.
6. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Nebenbestimmungen:

1. Das Landesverwaltungsamt ist berechtigt, die gewährte Billigkeitsleistung vollständig oder teilweise zurückzufordern, wenn die Leistung durch unrichtige und unvollständige Angaben oder durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.
2. Die für die Ermittlung der erbrachten Leistungen zu Grunde gelegten Unterlagen sind vom Empfänger der Billigkeitsleistung, unbeschadet sonstiger Vorschriften, zehn Kalenderjahre nach Erlass dieses Festsetzungsbescheides aufzubewahren.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Dieser Bescheid findet seine rechtliche Grundlage in § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. S. 35) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022 (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022) RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 14.07.2022 (MBI. LSA 2022 S. 305).

Nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Billigkeitsleistungen i. S. v. § 53 LHO sind finanzielle Leistungen, die aus Gründen der Fürsorge, zum Ausgleich oder Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden, soweit diese in kausalem Zusammenhang mit der Pandemie sowie der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets stehen. Es besteht insofern kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung dieser Leistungen.

Nach abschließender Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und der beigefügten Nachweise ist festzustellen, dass die geltend gemachten Schäden in einem kausalen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets stehen.

Der danach anzuerkennende Gesamtschaden wurde wie folgt ermittelt (Beträge ohne Umsatzsteuer):

Pandemiebedingte Schäden Januar – Mai 2022

| | |
|--|------------------------|
| Schäden aus Rückgang der Fahrgelderlöse (Verbund) | Euro |
| Schäden aus Rückgang der Fahrgelderlöse (Haustarif) | 146.588,38 Euro |
| Schäden wegen Kulanzregelungen | Euro |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX | 2.628,10 Euro |
| Schäden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allg. Vorschriften | Euro |
| Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen | Euro |
| abzüglich ersparter Aufwendungen | 0,00 Euro |
| Summe pandemiebedingter Schäden | 149.216,48 Euro |

Schäden aufgrund der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets im Zeitraum Juni – August 2022

| | |
|---|------------------------|
| Schäden aus Rückgang der Fahrgelderlöse (Verbund) | Euro |
| Schäden aus Rückgang der Fahrgelderlöse (Haustarif) | 602.298,41 Euro |
| Schäden aus Erlösverlusten im Schülerverkehr | Euro |
| Schäden aus Minderung von Erstattungsleistungen nach SGB IX | 1.576,86 Euro |
| Schäden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allg. Vorschriften | Euro |
| Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen | Euro |
| Schäden aus Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse und Endkundenkommunikation | 25.746,00 Euro |
| abzüglich Einnahmen aus 9-Euro-Ticket | 187.963,50 Euro |
| Schaden aus 9-Euro-Ticket | 441.657,77 Euro |

Pandemiebedingte Schäden September – Dezember 2022

| | |
|--|-----------------------|
| Schäden aus Rückgang der Fahrgelderlöse (Verbund) | Euro |
| Schäden aus Rückgang der Fahrgelderlöse (Haustarif) | 92.876,76 Euro |
| Schäden wegen Kulanzregelungen | Euro |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX | 2.102,48 Euro |
| Schäden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allg. Vorschriften | Euro |
| Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen | Euro |
| abzüglich ersparter Aufwendungen | 0,00 Euro |
| Summe pandemiebedingter Schäden | 94.979,24 Euro |

Gesamtschaden im Jahr 2022

| | |
|--|------------------------|
| Summe pandemiebedingter Schäden (Januar - Mai und September - Dezember) | 244.195,72 Euro |
| Schäden aus 9-Euro-Ticket | 441.657,77 Euro |
| Gesamtschaden | 685.853,49 Euro |
| bisher bewilligte und ausgezahlte Ausgleichsleistung | 890.082,31 Euro |
| Rückforderung | 204.228,82 Euro |

Das Landesverwaltungsamt hat die Unterlagen und die Berechnungen des Aufgabenträgers und des Rechnungsprüfungsamtes geprüft und hat festgestellt, dass der CORONA bedingte Schaden sowie der Schaden aufgrund der Einführung des 9-Euro-Tickets höher ist als beantragt. Aus diesem Grund wurde der Antrag auf einen Schaden i.H.v. 685.853,49 Euro korrigiert.

Die Korrektur erfolgte im Wesentlichen aufgrund des Nachtrages durch den Aufgabenträger vom 10. April 2024 und der Vorlage der Nachweise über die verkauften Tickets sowie der fehlerhaften Berechnung der Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX (s. Unterlagen zur Berechnung).

Weiterhin war eine Korrektur der Erlöse aus dem 9-Euro Ticket erforderlich, da hier das Nettoprinzip nicht beachtet wurde.

Die im Rahmen der Abrechnung Ausgaben für die Endkundenkommunikation (0,10 € - je 9-Euro Ticket) geltend gemachten Schäden i.H.v. 2.236,80 Euro konnten nicht berücksichtigt werden, da für diese Ausgaben an Dritte keine entsprechenden Nachweise/Rechnungen vorgelegt wurden.

Ihnen wurde mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung ein Schadensausgleich in Höhe von **890.082,31 Euro** gewährt und ausgezahlt.

Der anzuerkennende Gesamtschaden beträgt **685.853,49 Euro** und ist niedriger als die bereits ausgereichte Ausgleichsleistung, so dass der Bewilligungsbescheid vom 13. Dezember 2022 nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für den überzahlten Betrag in Höhe von **204.228,82 Euro** gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG zu widerrufen ist. Ein Vertrauensschutz auf den Bestand des mit o. g. Bewilligungsbescheid gewährten Betrages ist nicht gegeben, da dieser Bescheid unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung erlassen wurde.

Der Widerruf des überzahlten Betrages ist gleichfalls erforderlich, um dem öffentlichen Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Land Sachsen-Anhalt gerecht zu werden. Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, sind nicht ersichtlich.

Den Erstattungsbetrag in Höhe von **204.228,82 Euro** überweisen Sie bitte bis **zum 11. Oktober 2024** unter Angabe des Verwendungszweckes auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank:

IBAN: DE 21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: **1479-059974-3**

Sollte der Zahlungseingang nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt festgestellt werden, ist der Rückforderungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung gemäß Nr. 6.4 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022 mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Ein diesbezüglicher Festsetzungsbescheid ergeht nach Eingang des Erstattungsbetrages.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Angaben für die Gewährung bzw. die Rückforderung der Leistung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Dementsprechend sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Leistung entgegenstehen.

Weiterhin sind vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages Gründe, welche die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB und darüber hinaus die Rückforderung der gewährten Leistung zur Folge haben können.

Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (§ 4 des Subventionsgesetzes). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem Landesverwaltungsamt auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Bundesrechnungshof sowie die Europäische Kommission berechtigt sind, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Näfen

Anlage:

- Berechnungsunterlagen Verwendungsnachweisprüfung

Zusammenfassung der Abrechnung des Aufgabenträgers

Antrag
Aufgabenträger Berechnung LVwA

1. Pandemiebedingte Schäden

a) Schäden aus dem Rückgang der Fahrgelderlöse im Haustarif

| | | |
|-------------------|---------------------|---------------------|
| 01.01.-31.05.2022 | 140.371,38 € | 146.588,38 € |
| 01.09.-31.12.2022 | 88.424,08 € | 92.876,76 € |
| Summe | 228.795,46 € | 239.465,14 € |

b) Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

| | | |
|---|--------------------|-------------------|
| Individueller Vomhundertsatz gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX 2019 | 6,50% | 6,50% |
| Individueller Vomhundertsatz gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX 2022 | 7,65% | 7,65% |
| Ist Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2022 | 2.421.859,16 € | 2.608.900,17 € |
| Hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2022 | 3.251.137,29 € | 3.262.700,22 € |
| Nach Anwendung Vomhundertsatz SGB IX 2022 | 166.381,72 € | 179.231,44 € |
| Nach Anwendung Vomhundertsatz SGB IX 2019 | 184.881,34 € | 185.538,89 € |
| Differenz = Schaden | 18.499,62 € | 6.307,44 € |
| Schadenzeitraum I Januar bis Mai 2022 (Differenz/12*5) | 7.708,18 € | 2.628,10 € |
| Schadenzeitraum II September bis Dezember 2022 (Differenz/12*4) | 6.166,54 € | 2.102,48 € |
| Summe | 13.874,72 € | 4.730,58 € |

c) Ersparte Aufwendungen

verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe

| | | |
|-------------------|---------------|---------------|
| 01.01.-31.05.2022 | 0,00 € | 0,00 € |
| 01.09.-31.12.2022 | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe | 0,00 € | 0,00 € |

Zwischenergebnis Pandemieeffekte

| | | |
|---|---------------------|---------------------|
| Gesamtbetrag Pandemieeffekt 01.01.-31.05.2022 | 148.079,56 € | 149.216,48 € |
| zzgl. Gesamtbetrag Pandemieeffekt 01.09.-31.12.2022 | 94.590,62 € | 94.979,24 € |
| abzgl. Gesamtbetrag ersparte Aufwendungen | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Zwischenergebnis Pandemieeffekte | 242.670,18 € | 244.195,72 € |

2. Schäden 9-Euro Ticket

a) Schäden aus dem Rückgang der Fahrgelderlöse im Haustarif

| | | |
|-------------------|--------------|--------------|
| 01.06.-31.08.2022 | 600.063,36 € | 602.298,41 € |
|-------------------|--------------|--------------|

b) Schäden Erlösverluste im Schülerverkehr/JugendRC/SenRC

| | | |
|-------------------|--------|--------|
| 01.06.-31.08.2022 | 0,00 € | 0,00 € |
|-------------------|--------|--------|

c) Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Individueller Vomhundertsatz gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX 2019
 Individueller Vomhundertsatz gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX 2022
 Ist Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2022
 Hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2022
 Nach Anwendung Vomhundertsatz SGB IX 2022
 Nach Anwendung Vomhundertsatz SGB IX 2019
 Differenz = Schaden
 Schadenzeitraum III Juni bis August 2022 (Differenz/12*3)

| | |
|----------------|----------------|
| 6,50% | 6,50% |
| 7,65% | 7,65% |
| 2.421.859,16 € | 2.608.900,17 € |
| 3.251.137,29 € | 3.262.700,22 € |
| 166.381,72 € | 179.231,44 € |
| 184.881,34 € | 185.538,89 € |
| 18.499,62 € | 6.307,44 € |
| 4.624,91 € | 1.576,86 € |

d) Schäden aus der Anpassung der Vertriebsprozesse und Endkundenkommunikation

Aufwandspauschale für im personenbedienten Verkauf erworbene Tickets (1,55 Euro/Ticket)
 Aufwandspauschale für über digitale Kanäle, den Fahrerverkauf, Automatenverkauf und Verkauf durch Zugbegleiter erworbene Tickets (0,60 Euro/Ticket)
 Aufwandspauschale für Tickets, deren Ausgabe und Abwicklung durch Dritte erfolgt sind (insbesondere Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets) (0,30 Euro/Ticket)
 Aufwandpauschale für Endkundenkommunikation (0,10 Euro/Ticket)

| | |
|-------------|-------------|
| 22.189,06 € | 22.189,80 € |
| 2.281,54 € | 2.281,20 € |
| 1.274,98 € | 1.275,00 € |
| 2.236,80 € | 0,00 € |

Summe

| | |
|--------------------|--------------------|
| 27.982,38 € | 25.746,00 € |
|--------------------|--------------------|

Zwischenergebnis Schäden aus 9-Euro Ticket

| | |
|---------------------|---------------------|
| 632.670,65 € | 629.621,27 € |
|---------------------|---------------------|

e) Einnahmen durch das 9 Euro-Ticket

01.06.-31.08.2022

| | |
|---------------------|---------------------|
| 201.312,00 € | 187.963,50 € |
|---------------------|---------------------|

Gesamtschaden 9-Euro Ticket

Zwischenergebnis Schäden aus 9-Euro Ticket

| | |
|--------------|--------------|
| 632.670,65 € | 629.621,27 € |
|--------------|--------------|

abzgl. Einnahmen durch das 9 Euro-Ticket

| | |
|--------------|--------------|
| 201.312,00 € | 187.963,50 € |
|--------------|--------------|

Summe

| | |
|---------------------|---------------------|
| 431.358,65 € | 441.657,77 € |
|---------------------|---------------------|

Gesamtergebnis

pandemiebedingter Schaden

| | |
|--------------|--------------|
| 242.670,18 € | 244.195,72 € |
|--------------|--------------|

Gesamtschaden 9-Euro Ticket

| | |
|--------------|--------------|
| 431.358,65 € | 441.657,77 € |
|--------------|--------------|

Summe

| | |
|---------------------|---------------------|
| 674.028,83 € | 685.853,49 € |
|---------------------|---------------------|

Differenz:

11.824,66 €